

## Die Ukraine Krise und die Folgen für die Energiewirtschaft

Das Bundeswirtschaftsministerium hat am 30. März 2022 vorsorglich die Frühwarnstufe ausgerufen. Die Ausrufung der Frühwarnstufe dient dazu, dass alle Unternehmen und Institutionen sich auf den Fall einer Engpasssituation oder sogar Lieferunterbrechung in der Gasversorgung vorbereiten können. Es bedeutet nicht, dass aktuell bereits ein akuter Gasmangel besteht. Die weiteren Stufen sind die Alarmstufe und die Notfallstufe.

Das Bundeswirtschaftsministerium hat nun am 23. Juni nach Abstimmung innerhalb der Bundesregierung die zweite Stufe des Notfallplans Gas ausgerufen, die sogenannte „Alarmstufe“. Dies erfolgt, nachdem Russland die Gasflüsse deutlich reduziert hat. Aktuell können die ausfallenden Mengen noch am Markt beschafft werden, wenn auch zu sehr hohen Preisen. Die Ausrufung der Alarmstufe bedeutet, dass eine drohende Gasmangellage nicht mehr ausgeschlossen werden kann.

Was die einzuleitenden Maßnahmen und die geltenden Regularien angeht, gibt es grundsätzlich keinen Unterschied zur bereits ausgerufenen Frühwarnstufe.

### **Pressemitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz:**

[Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ruft Alarmstufe des Notfallplans Gas aus – Versorgungssicherheit weiterhin gewährleistet](#)

## ALLGEMEINE INFORMATIONEN

### Informationen der Bundesnetzagentur zur aktuellen Lage

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) veröffentlicht täglich (Mo.-Fr.) Informationen zur aktuellen Lage der Gasversorgung in Deutschland:

- [Aktuelle Lage der Gasversorgung in Deutschland auf der Webseite der BNetzA](#)
- [Hintergründe zur Lastverteilung Gas – Handlungsoptionen, Abwägungsentscheidung, situationsbedingtes Handeln](#)
- [Marktliche Maßnahmen vor und in einer Gasmangellage](#)

## Informationen des BDEW

Der BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. hat zum Krisenmanagement im Fall eines Versorgungsengpasses folgende Infobroschüre veröffentlicht:

- [Infobroschüre Krisenmanagement im Fall eines Versorgungsengpasses - Informationen für Gaskunden in Industrie und Gewerbe](#)
- [Weitere Informationen zum Krieg in der Ukraine und die Folgen für die Energiewirtschaft finden Sie auf der Webseite des BDEW](#)

## Informationen und FAQ des DVGW

FAQ des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V) zur aktuellen und zukünftigen Erdgasversorgung Deutschlands und vor dem Hintergrund des Krieges in der Ukraine zur Sicherheit der Gasversorgung in Deutschland, Erdgas aus Russland und Alternativen wie LNG sowie Wasserstoff:

- [DVGW - Aktuelle und zukünftige Erdgasversorgung Deutschlands](#)

Wenn Sie Rückfragen haben oder persönlichen Kontakt wünschen, senden Sie bitte eine E-Mail mit Ihren Kontaktdaten an [krisenvorsorge.gas@netzgesellschaft-ahlen.de](mailto:krisenvorsorge.gas@netzgesellschaft-ahlen.de)

## Krisenvorsorge bei der Netzgesellschaft Ahlen mbH

Über das Gasversorgungsnetz der Netzgesellschaft Ahlen mbH werden Sie als Netzkunde sicher mit dem Energieträger Erdgas versorgt.

Auf Grund des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine, erreichen uns derzeit vermehrt Nachfragen zur Versorgungssicherheit mit Erdgas. Wir möchten Sie daher über die derzeitige Lage informieren, gleichzeitig aber auch unserer Pflicht nachkommen und Sie auffordern, uns zu unterstützen. Denn nur gemeinsam können wir schnell und zielgerichtet auf eine sich verändernde Lage in der Ukraine-Krise reagieren und so eine ausreichende Versorgung mit Erdgas in Deutschland möglichst lange aufrechterhalten.

Aufgabe des Netzbetreibers ist die Aufrechterhaltung der Versorgung der nach EnWG §53a geschützten Kunden solange die Möglichkeit einer Versorgung durch netzdienliche Eingriffe noch möglich ist. Dazu sind zu allererst die sog. nicht geschützte Kunden – in der Regel Kunden mit einer **Registrierenden Lastgang-Messung (RLM Kunden)** – vom Netz zu nehmen. Erst wenn keine weiteren Maßnahmen mehr ergriffen werden können, sind danach ebenfalls geschützte Kundengruppen vom Netz zu nehmen.

Die gesetzlichen Grundlagen hierfür sind im § 16 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) geregelt. Nach § 16 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sind die Gasnetzbetreiber im Fall einer Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems berechtigt, aber auch verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gefährdung oder Störung zu beheben. Neben dem EnWG regeln weitere gesetzliche Rahmenbedingungen den Krisenfall:

- Gesetz zur Sicherung der Energieversorgung (EnSiG)
- Verordnung zur Sicherung der Gasversorgung in einer Versorgungskrise (Gassicherungsverordnung, GasSV)
- Erdgas-Versorgungssicherheits-Verordnung (GasSOS-VO)
- Notfallplan Gas
- Krisenleitfaden Gas
- Gesetz über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft sowie des Geld- und Kapitalverkehrs (Wirtschaftssicherstellungsgesetz, WiSiG)

Des Weiteren existiert die sog. Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen (KoV). Die Vertragspartner verpflichten sich in dieser Vereinbarung, untereinander in dem technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß verbindlich zusammenzuarbeiten. **Genauere Vorgehens- und Handlungsweisen im Falle einer Gasmangellage sind zudem im [Handlungsleitfaden des Bundesverbands der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. \(BDEW\)](#) beschrieben.**

Die betroffenen und nicht geschützten Unternehmen in Ahlen sind bereits kontaktiert und informiert; die Kontaktdaten, zur Erreichbarkeit bei Eintreten einer Gasmangellage, wurden, bei einer entsprechenden Rückmeldung des kontaktierten Unternehmens, aktualisiert. Sollten Sie sich noch nicht zurückgemeldet haben oder aber sogar als Gewerbetreibender oder Industriebetrieb für lastreduzierende Maßnahmen zur Verfügung stehen wollen, können Sie sich über das nachfolgende Formular gerne registrieren lassen.

- [Kontaktformular Krisenvorsorge Gas](#)

Senden Sie uns dazu einfach das ausgefüllte Kontaktformular zu.

## Krisenvorsorge Gas - FAQ

### Welche Anlagen sind von der Krisenvorsorge betroffen?

Alle Anlagen, bei denen eine registrierende Leistungsmessung, bzw. registrierende Lastgangmessung erfolgt, sind von der Krisenvorsorge betroffen. Gemäß §24 GasNZV werden fernauslesbare registrierende Leistungsmessungen bei Kunden mit einer stündlichen Ausspeiseleistung über 500 kW und einer Jahresenergiemenge über 1.500.000 kWh verwendet. Nicht betroffen sind somit alle Haushaltskunden.

Bei der Abschaltung sind darüber hinaus im ersten Schritt der Abschaltung alle geschützten Kunden (*gemäß § 53a EnWG*) nicht betroffen.

### Warum erfolgt eine Datenabfrage zur Krisenvorsorge Gas?

Die Daten werden benötigt, um im Falle einer Krise schnellstmöglich alle betroffenen Kunden in unserem Netzgebiet informieren zu können.

Nur mit Hilfe der Datenabfrage ist es uns möglich, geschützte Kunden mit einer registrierenden Lastgangmessung zu ermitteln.

### Wie erfolgt die Datenabfrage?

Die Netzgesellschaft Ahlen mbH hat die Datenabfrage per Post oder per E-Mail bei den betroffenen Kunden durchgeführt. Die Kunden wurden in der Regel vorab telefonisch kontaktiert.

### Was tun, wenn sich die Kontaktdaten ändern?

Dass die Kundendaten stets aktuell sind und Änderungen der Netzgesellschaft Ahlen mbH mitgeteilt werden, spielt eine äußerst wichtige Rolle. Sollten sich Ihre Kontaktdaten ändern, bitten wir Sie, uns diese unverzüglich per Mail mitzuteilen:

[krisenvorsorge.gas@netzgesellschaft-ahlen.de](mailto:krisenvorsorge.gas@netzgesellschaft-ahlen.de)

### Wer wird Wie im Falle einer Gas-Krise informiert?

Im Falle einer Krise werden die in der Datenabfrage hinterlegten Kontaktdaten der Kunden verwendet.

### § 53a EnWG „Geschützt oder Nicht Geschützt“?

Geschützte Kunden sind folgendermaßen definiert:

Auszug aus dem § 53a EnWG:

„1. Haushaltskunden sowie weitere Letztverbraucher im Erdgasverteilernetz, bei denen standardisierte Lastprofile anzuwenden sind, oder

Letztverbraucher im Erdgasverteilernetz, die Haushaltskunden zum Zwecke der Wärmeversorgung beliefern und zwar zu dem Teil, der für die Wärmelieferung benötigt wird,

2. grundlegenden soziale Dienste im Sinne des Artikels 2 Nummer 4 der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 im Erdgasverteilernetz und im Fernleitungsnetz,

3. Fernwärmeanlagen, soweit sie Wärme an Kunden im Sinne der Nummern 1 und 2 liefern, ...,

Darüber hinaus haben Gasversorgungsunternehmen im Falle einer teilweisen Unterbrechung der Versorgung mit Erdgas oder im Falle außergewöhnlich hoher Gasnachfrage Kunden im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 mit Erdgas zu versorgen, solange die Versorgung aus wirtschaftlichen Gründen zumutbar ist.“

### **Wen kontaktiere ich bei weiteren Fragen zur Krisenvorsorge Gas?**

Wenn Sie Rückfragen haben oder persönlichen Kontakt wünschen, senden Sie bitte eine E-Mail mit Ihren Kontaktdaten an [krisenvorsorge.gas@netzgesellschaft-ahlen.de](mailto:krisenvorsorge.gas@netzgesellschaft-ahlen.de)